

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße

Gegen Empfangsbekanntnis
Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder
[REDACTED] u. a.
Industriestraße 70
55120 Mainz

Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

12.10.2022

Mein Aktenzeichen
21/08/5.1/2021/0001
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
23.12.2021

Ansprechpartner/-in / E-Mail
[REDACTED]

Telefon / Fax
[REDACTED]

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Elektrolyse-
anlage (Los 1) in der Industriestraße 70, 55120 Mainz, Flur 2, Flurstück 81/66 der
Gemarkung Mombach**

Inhaltsverzeichnis

I.	Genehmigung	2
1	Entscheidung nach § 4 BImSchG	2
2	Eingeschlossene Genehmigungen	3
II.	Unterlagen	3
III.	Nebenbestimmungen und Hinweise	5
1	Allgemein	5
2	Immissionsschutz	6
3	Arbeitsschutz	7
4	Bodenschutz	11
5	Abfallwirtschaft	14
6	Wasserwirtschaft	15
7	Bauaufsichtliche Belange	27
8	Brandschutztechnische Belange	28

1/42

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

9	Naturschutz	32
10	Gesundheitsschutz	33
11	Archäologie	33
12	Denkmalschutz.....	34
13	Raumordnung und Landesplanung	34
IV.	Umweltverträglichkeitsprüfung	34
V.	Kostenentscheidung	35
VI.	Begründung.....	35
1	Sachverhalt	35
2	Verwaltungsverfahren.....	35
3	Rechtsgrundlage	38
4	Formelle Genehmigungsvoraussetzungen	38
5	Materielle Genehmigungsvoraussetzungen	39
6	Begründung der Kostenentscheidung	39
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	39
VIII.	Anlagen	40

I. Genehmigung

1 Entscheidung nach § 4 BImSchG

Dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR, Industriestraße 70, 55120 Mainz, vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder [REDACTED] u. a., wird gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 6 und 10 BImSchG und Nr. 4.1.12 des Anhangs der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

erteilt, auf seinem Betriebsgelände in der Industriestraße 70, 55120 Mainz, Flur 2, Flurstück 81/66 der Gemarkung Mombach

eine Elektrolyse-Anlage (Los 1) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst:

- Die Errichtung und den Betrieb der unter Kapitel VI / 1 beschriebenen Anlage mit einer elektrischen Leistung von 1,25 MW am Standort Industriestraße 70 in Mainz.

1.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben auf Grundlage der am 23. Dezember 2021 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd eingereichten, am 07. April 2022 letztmalig ergänzten und in Kapitel II genannten Antragsunterlagen sowie unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise zu erfolgen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind maßgebend, soweit nicht durch diesen Bescheid eine andere Regelung getroffen wurde.

2 Eingeschlossene Genehmigungen

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Genehmigung ein:

Baugenehmigung nach § 70 LBauO für die baulichen Anlagen

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG ausdrücklich ausgeschlossen sind.

II. Unterlagen

Diese Genehmigung erfolgt auf Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten, einen Bestandteil der Genehmigung bildenden Unterlagen (Formulare, Erläuterungen und Pläne), bestehend aus:

	Seiten
Deckblatt und Unterlagenverzeichnis	3
Formular 1.1 – Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG	1
Formular 1.2 – Antrag auf Genehmigung	1
Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen	7
Formular 3 – Anlagendaten	1
Formular 4 – Gehandhabte Stoffe	2
Formular 4A – Gehandhabte wassergefährdende Stoffe	9
Formular 7 – Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate	1

Formular 8.1 – Angaben zur Störfall-VO – Angaben zum Betriebsbereich	1
Formular 9.1 – Angaben zu den Abfällen	2
Formular 9.3 – Angaben zum Abwasser	4
Formular 10.1 – Angaben zum Arbeitsschutz	1
Formular 10.2 – Angaben zum Arbeitsschutz	1
Formular 10.3 – Angaben zum Arbeitsschutz	1
Formular 11.1 – Brandschutz	1
Formular 11.2 – Rückhaltung bei Brandereignissen	1
Anlage 1 – Ansprechpersonen	1
Anlage 2 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1
Anlage 3 – Fließbild	1
Anlage C.1 – Kurzbeschreibung	3
Anlage C.2 – Detaillierte Anlagen- und Betriebsbeschreibung	40
Anlage C.3 – Grundfließbild	1
Anlage C.3 – Verfahrensließbild	1
Anlage C.3 – Rohrleitungs- und Instrumentenschema	1
Anlage C.4 – Lageplan (1:250)	1
Anlage C.4 – Rohrleitungslageplan (1:250)	1
Anlage C.4 – Draufsicht und Schnitt A-A und B-B (1:100)	1
Anlage C.5 – Lageplan (1:500)	1
Anlage C.5 – Lageplan mit Luftbild (1:500)	1
Anlage C.5 – topografischer Lageplan mit Schutzgebieten (1:5000)	1
Anlage C.6 – Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung nach UVPG	30
Anlage C.7 – Schallimmissionsprognose	43
Anlage C.8 – Explosionsschutzkonzept	18
Anlage C.8 – Explosionsschutzonenplan (1:250)	1
Anlage C.9 – Brandschutzkonzept	45
Anlage C.10 – Gefahrenanalyse	13
Anlage C.11 – Baubeschreibung	8
Anlage C.11 – Brutto-Rauminhaltsberechnung nach DIN 277 T1	1
Anlage C.12 – Sicherheitsdatenblatt Wasserstoff	17
Anlage C.12 – Sicherheitsdatenblatt Sauerstoff	16
Anlage C.12 – Sicherheitsdatenblatt Stickstoff	15
Anlage C.12 – Sicherheitsdatenblatt Siliciumdioxid	13
Anlage C.12 – Sicherheitsdatenblatt Aluminiumoxid	13

Anlage C.12 – Sicherheitsdatenblatt Molekularsieb	13
Anlage C.12 – Sicherheitsdatenblatt Vanadium(V)-oxid	14
Anlage C.12 – Sicherheitsdatenblatt Kalilauge	17
Anlage C.13 – Nachweis Löschwasserrückhaltung	5
Anlage C.14 – Begrünungsplan	7
Anlage C.15 – Geotechnischer Vorbericht	51
Anlage C.16 – Visuelle Darstellung	3
Anlage C.17 – Konzept zur Vermeidung von Wasserstoffemissionen	9

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Für die Genehmigung gelten die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise:

1 Allgemein

1.1 Bedingung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung die Regelinbetriebnahme erfolgt ist. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 BImSchG).

1.2 Auflagen

1.2.1 Mit der Festlegung auf eine der vorgestellten Varianten und der Auftragsvergabe für die Errichtung der Anlage, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd die zur Umsetzung vorgesehene Ausführungskonzeption in 6-facher Ausfertigung vorzulegen. Hierbei sind die in den Auflagen dieses Bescheides geforderten Fortschreibungen von Dokumenten und Gutachten, insbesondere die der Nummern 2.1.1, 6.1.2, 6.1.3, 8.1.1.2 und 8.1.4, mit einzubinden.

Dies schließt auch die Angaben zu den Errichtungskosten der Anlage im Formular 1.1 des Antrags auf Genehmigung mit ein.

1.2.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31 in 55116 Mainz, 14 Tage im Voraus anzuzeigen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagekomponenten. Eine Kopie der Anzeige ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,

Zentralreferat Gewerbeaufsicht und Staatliche Gewerbeärzte, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße zu richten.

1.2.3 Die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung ist separat bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, zu beantragen.

1.3 Hinweis

Aufgrund der in §§ 51b, 52 und 52b BImSchG enthaltenen Regelungen ist ein Betreiberwechsel und/oder der Abschluss eines Betreibervertrages unverzüglich unter Beifügung entsprechender Unterlagen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31 in 55116 Mainz, als Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG mitzuteilen. Eine Kopie der Mitteilung ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht und Staatliche Gewerbeärzte, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße zu richten.

2 Immissionsschutz

2.1 Auflagen

2.1.1 Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Schallimmissionsprognose ist nach Festlegung der Ausführung unter Berücksichtigung des Stands der Lärm-minderungstechnik fortzuschreiben. Die Einhaltung der folgenden, im Genehmigungsantrag dargestellten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung Lz (sonn- und feiertags mit Berücksichtigung von Zeiten erhöhter Empfindlichkeit nach TA Lärm) und der Maximalpegel, ist nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt im Zuge der Umsetzung der Auflage Nummer 1.2.1 dieses Bescheides.

Immissionsort		Zusatzbelastung Lz in dB(A)		Maximalpegel in dB(A)	
		tags	nachts	tags	nachts
IO 1	Verwaltungsgebäude Zentralkläwerk	30	31	46	46
IO 2	An der Wieslücke	22	23	38	38
IO 3	Am Wenzel 8	32	28	45	45

IO 4	Hauptstraße 167	27	23	39	39
IO 5	Bernhard-Winter-Straße 33	16	12	28	28
IO 6	Mainzer Landstraße 212	21	20	36	36
IO 7	Kormoranweg 5	19	15	31	31
IO 8	Rheingaustraße 99	21	17	33	33

2.1.2 Die in die Atmosphäre abgelassenen Wasserstoffemissionen sind zu ermitteln und mit einer Beschreibung des Betriebszustands der Anlage in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3 Arbeitsschutz

3.1 Auflagen

Allgemein

3.1.1 Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische sind bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument).

Aus diesem Dokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 der GefStoffV getroffen wurden,
- wie die Vorgaben nach § 15 der GefStoffV (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) umgesetzt werden und

- welche Überprüfungen nach § 7 Abs. 7 der GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführen sind.

Das mit den Antragsunterlagen vorgelegte Explosionsschutzkonzept ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage entsprechend der tatsächlichen Ausführung fortzuschreiben.

- 3.1.2 Für die wasserstoffführenden Anlagenteile sind durch die hohe Diffusionsfähigkeit des Gases geeignete Werkstoffe zur Gewährleistung der Gasdichte gemäß den einschlägigen Normen und Richtlinien auszuwählen. Die eingesetzte Werkstoffqualität ist zu dokumentieren.
- 3.1.3 Unfälle, bei denen Menschen getötet oder verletzt wurden, oder Schadensfälle, bei denen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz unverzüglich anzuzeigen.

Arbeitsstätte

Arbeitsstättenrechtliche Anforderungen sind erfüllt, wenn folgende gesetzliche Vorgaben berücksichtigt werden:

- 3.1.4 Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.

Hierbei müssen die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken des Anhangs 1 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Beleuchtung“ (ASR A3.4) eingehalten werden. Für Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Tätigkeiten, die im Anhang 1 nicht aufgelistet sind, sind die erforderlichen Werte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

- 3.1.5 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien sind mit Beleuchtungseinrichtungen auszurüsten. Der Mindestwert der Beleuchtungsstärke aus Anhang 2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Beleuchtung“ (ASR A3.4) ist einzuhalten.

3.1.6 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen sicher erreichbar und wieder zu verlassen sein. Hierzu sind z. B. ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

3.2 Hinweise

3.2.1 Für die neu errichtete Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung u. a. der Betriebssicherheitsverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und der Gefahrstoffverordnung durchzuführen. Es sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

3.2.2 Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU (Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 13 BetrSichV.

Diese dürfen erstmalig und nach einer prüfpflichtigen Änderung nur in Betrieb genommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zur Prüfung befähigte Person, die die Anforderungen des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3 BetrSichV erfüllt, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 15 BetrSichV geprüft worden sind.

Die Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen. Die Prüffristen sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Die Prüfungen sind spätestens alle 3 Jahre durchzuführen.

3.2.3 Die Druckanlagen (Behälter und Rohrleitungen) dürfen nur betrieben werden, wenn sie vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und wiederkehrend nach den Anforderungen des § 15 BetrSichV geprüft worden sind und eine sichere Verwendung gewährleistet ist.

- 3.2.4 Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind wiederkehrend jährlich zu prüfen. Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden, die die Voraussetzungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.1 der BetrSichV erfüllt.
- 3.2.5 Prüfbescheinigungen müssen während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort aufbewahrt werden.
- 3.2.6 Von den unter Nummer 3.1.4 bis 3.1.6 genannten arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.
- 3.3 Hinweise zur Baustellenverordnung
- 3.3.1 Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen
- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden
- oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, zu übermitteln.
- 3.3.2 Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:
- Ort der Baustelle
 - Name und Anschrift des Bauherrn
 - Art des Bauvorhabens
 - Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
 - Name und Anschrift des Koordinators
 - voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
 - voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
 - Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

3.3.3 Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

3.3.4 Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist

oder

- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

3.3.5 Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

4 Bodenschutz

4.1 Auflagen

4.1.1 Überwachung und Dokumentation durch Sachverständigen:

Die im Zuge des Vorhabens erforderlich werdenden Aushubarbeiten und sonstigen Eingriffe in den Untergrund sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung (Entsorgung) überschüssiger Massen (Aushub) durch einen qualifizierten Sachverständigen überwachen und dokumentieren zu lassen.

Die Dokumentation muss mindestens enthalten:

- Angaben über besondere Vorkommnisse,
- Angaben zu Art, Menge, und Schadstoffbelastung der anfallenden Abfälle (Aushubmassen) inkl. Beschreibung der repräsentativen Beprobung (Homogenität/Heterogenität, Probenahmestrategie, Anzahl der Einzel- und

Mischproben mit Bezug auf Haufwerksgröße etc.) sowie Probenahme-protokolle und Analysenprotokolle,

- Mengebilanz (Aushubmassen, wiederverwertete Massen, extern verwertete Massen, entsorgte Massen) mit Belegen über deren Schadstoffbelastung,
- Verwertungs- und Entsorgungsnachweise mit Beschreibung der Verwertungs- und Entsorgungswege.

Die Dokumentation ist spätestens drei Monate nach der Fertigstellung der Eingriffe in den Untergrund inkl. Vorlage aller notwendigen Nachweise der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, Kleine Langgasse 3 in 55116 Mainz zur Prüfung und Fortführung des Bodenschutzkatasters unaufgefordert vorzulegen.

4.2 Hinweise

4.2.1 Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 LBodSchG

Nach § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.

4.2.2 Ergänzende orientierende Untersuchungen – Bauherrenrisiko

Werden Untersuchungen im Bereich der Bauflächen nicht bauvorbereitend, sondern baubegleitend vorgenommen, besteht das Risiko, dass sich Boden- und/oder Grundwasserbelastungen erst im Zuge der Baumaßnahmen ergeben und dann ggf. erforderliche Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen zu Baufortschrittsverzögerungen und erhöhten Kosten führen.

4.2.3 Arbeits- und Umgebungsschutz

Die Bereitstellung überschüssiger Abbruch- und Aushubmassen bis zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für die Umwelt durch z. B. Verwehungen und Ausspülungen ausgeschlossen sind. Die geltenden technischen Regeln und Verordnungen (z. B. TRGS) sind zu beachten.

4.2.4 Abfallentsorgung (Beseitigung und Verwertung), Abfallhierarchie

Bei der Entsorgung von Abbruch- und Aushubmassen ist das Vermeidungs- und Verwertungsgebot nach §§ 6 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes, Wasserrechtes und Baurechtes) zu beachten.

Zur Entscheidung über die Abbruch- und Aushubmassenuntersuchung und die Verwertung der Abbruch- und Aushubmassen wird auf die LAGA-TR und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26¹ verwiesen, in dem die wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, sonstigen gesetzlichen und landes-spezifischen Anforderungen an die Verwertung von Boden/Bauschutt/ Aushubmassen konkretisiert sind.

Des Weiteren ist das Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 12. Oktober 2009 „Belasteter Boden und Bauschutt – Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung“² für die Abgrenzung zwischen gefährlich und nicht gefährlich Abfall zu beachten.

4.2.5 Die Festsetzung weiterer Anforderungen bleibt vorbehalten.

Begründung

Das Vorhaben beansprucht eine Fläche westlich der Nachklärbecken. Gemäß den Antragsunterlagen ist die Fläche aufgefüllt. Nähere Angaben zu den Auffüllmassen finden sich hierzu nicht. Auf Teilflächen des Kläranlagengeländes

¹ Zu finden unter: <https://mkuem.rlp.de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/bodenschutz/rundschreiben-und-arbeitshilfen/arbeitshilfen/>

² Zu finden unter: <https://mkuem.rlp.de> > Themen > Klima- und-Ressourcenschutz > Kreislaufwirtschaft > Abfälle > Informationsschreiben > Übersicht über wichtige Informationsschreiben der Abfallwirtschaft

sind Auffüllungen mit Klärschlamm bekannt. Ob sich diese auf die Baufläche erstrecken, ist nicht ersichtlich.

Entsprechend den mit Mail vom 15. Februar 2022 nachgereichten Erläuterungen wurde die Baufläche bis 1964 landwirtschaftlich genutzt. 1978 wurde ein Teich ohne abwassertechnische Nutzung errichtet. 1997 wurde der Teich aufgefüllt und ein Hügel modelliert, der ab ca. 2000 begrünt und mit Bäumen bepflanzt worden ist. Seitdem wurde die Fläche nicht anderweitig genutzt.

Gemäß dem Geotechnischen Vorbericht des Baugrundinstitutes Westhaus vom 27. Oktober 2021 wurde die Baufläche mit 3 Rammkernsondierungen (RKS 1-3) untersucht, wobei an RKS 3 sehr locker gelagerte Auffüllungen bis 2,5 m unter Geländeoberkante (82,4 m über NN) festgestellt worden sind. An RKS 1 und 2 wurden wesentlich geringere Sondiertiefen erreicht. Die Bohrprofile (schwach organische Auffüllung) deuten nicht auf Klärschlammablagerungen hin. Eine nicht repräsentative Mischprobe M1 der Auffüllung aus RKS 1-3 ergab die Zuordnungsklasse Z1.1 (ausschlaggebender Parameter TOC 0,62 Masse-%).

Bodenschutzrechtliche Bewertung

Nach derzeitiger Kenntnis sind Bodenbelastungen durch Vornutzung und Auffüllung nicht zu erwarten, aber auch nicht gänzlich auszuschließen.

Sollten sich im Rahmen der hinsichtlich der Entsorgung von Aushubmassen vorzunehmenden Bodenuntersuchungen oder im Zuge der Baumaßnahme schädliche Bodenveränderungen ergeben, greift die Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 LBodSchG. Auf das Bauherrenrisiko diesbezüglich wurde hingewiesen.

5 Abfallwirtschaft

5.1 Hinweis

Auf die Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung wird hingewiesen.

6 Wasserwirtschaft

6.1 Auflagen

Anlagenbezogener Gewässerschutz

- 6.1.1 Für den Fall der Ausführung der Anlage als alkalische Elektrolyseanlage sind die Auflagen und Hinweise bezogen auf den anlagenbezogenen Gewässerschutz zu befolgen.
- 6.1.2 Für den Fall der Ausführung der Anlage als alkalische Elektrolyseanlage sind der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz weitergehende Angaben zum Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Die genau benötigten Unterlagen sind abzusprechen. Die Vorlage der Dokumente erfolgt im Zuge der Umsetzung der Auflage Nummer 1.2.1 dieses Bescheides.
- 6.1.3 Für den Fall der Ausführung der Anlage als alkalische Elektrolyseanlage ist die in den Antragsunterlagen dargestellte Löschwasserrückhaltung erforderlich. Der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, ist sodann ein entsprechender Plan über die Ausführung der Löschwasserrückhaltung unaufgefordert vorzulegen. Die Vorlage der Dokumente erfolgt im Zuge der Umsetzung der Auflage Nummer 1.2.1 dieses Bescheides.

Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

- 6.1.4 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

- 6.1.5 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Abs. 2 AwSV, § 65 Abs. 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 6.1.6 Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abdichten von Bodenabläufen, Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperr-einrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 6.1.7 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 6.1.8 Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

Betriebliche Anforderungen

- 6.1.9 Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten), in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind³. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

³ Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

- 6.1.10 Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlage zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Abs. 4) eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

Brandschutz

- 6.1.11 Sofern Teile der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRwS 779 Abschnitt 8.1 Abs. 3.
- 6.1.12 Automatisch betriebene Einrichtungen (z. B. Armaturen) zur Gewährleistung des Rückhaltevermögens müssen gemäß TRwS 779 Abschnitt 8.1 Abs. 4 auch im Brandfall funktionsfähig bleiben.

Rückhaltung bei Brandereignissen

- 6.1.13 Die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind nach Maßgabe des § 20 AwSV zurückzuhalten.
- 6.1.14 Das Rückhaltevolumen der Löschwasser-Rückhalteeinrichtung muss mindestens 36,5 m³ betragen.

- 6.1.15 Es wird empfohlen, bei der Planung und der Errichtung der Löschwasser-rückhaltung den „Leitfaden Brandschadensfälle“⁴ und die VdS 2557 „Planung und Einbau von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen“⁵ als Erkenntnisquellen zu berücksichtigen.
- 6.1.16 Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung muss bis zum Zeitpunkt der Entsorgung des verunreinigten Wassers dicht sein. Sie ist so anzuordnen bzw. auszurüsten, dass eine Überfüllung – auch bei Stromausfall – rechtzeitig erkannt und die sichere Entleerung veranlasst werden kann.
- 6.1.17 Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist vom Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren (TRwS 779 Abschnitt 8.2 Abs. 7).
- 6.1.18 Nichtautomatische Löschwasserbarrieren müssen außerhalb der Betriebszeiten stets geschlossen sein. Die Handhabung der Löschwasserbarrieren ist in einer Betriebsanweisung zu regeln.

Spezielle Anforderungen an hochwassergefährdete Anlagen

- 6.1.19 Nach Ablauf eines Hochwassers ist visuell zu kontrollieren, ob wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind oder ob vom Hochwasser betroffene Anlagen bzw. Anlagenteile beschädigt wurden (insbesondere auch unterirdische). Die Pflichten bei Betriebsstörungen gemäß § 24 AwSV bleiben unberührt.

Überwachungspflichten

- 6.1.20 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

⁴ Erhältlich unter: <https://mkuem.rlp.de/de/service/publikationen/> oder mittels Direktlink: https://mkuem.rlp.de/fileadmin/mulewf/Publikationen/Leitfaden_Brandschaden2019_Internet.pdf

⁵ Erhältlich unter: <https://shop.vds.de/publikation/vds-2557>

- 6.1.21 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
- 6.1.21.1 Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.
 - 6.1.21.2 Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
 - 6.1.21.3 Umlade- und Abfüllvorgänge sind visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
 - 6.1.21.4 Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen⁶.
 - 6.1.21.5 Dichtflächen aus FD- oder FDE-Beton als Ortbeton sind nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil 1 Abschnitt 8.4 der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)“, Ausgabe März 2011, zu überwachen.

⁶ Hinweise: Die Beanspruchung einer Dichtfläche durch Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen ist bereits bei der Planung für den Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten festzulegen (näheres hierzu siehe TRwS 786). Vom Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Beanspruchungsdauer nicht überschritten wird. Die festgelegten Beanspruchungsdauern der Dichtfläche bzw. deren Komponenten ergeben sich aus der qualifizierten Planung. Die damit verbundenen infrastrukturellen Maßnahmen sind zu dokumentieren, z. B. in der Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV.

Sofern für den Beton der vereinfachte Dichtheitsnachweis geführt wurde, sind Dichtflächen innerhalb der ersten 2,5 Jahre nach Errichtung halbjährlich auf Risse zu überprüfen (TRwS 786 Tabelle 3 lfd. Nr. 6, TRwS 781 Abschnitt 9.6 Abs. 4).

- 6.1.21.6 Entwässerungsanlagen, die in Verbindung mit Anlagen nach § 62 WHG betrieben werden, sind unter Berücksichtigung des § 22 AwSV sowie nach Maßgabe der DIN 1986-30:2012-02 zu warten, zu prüfen und instand zu setzen. Dies umfasst auch wiederkehrende Dichtheitsprüfungen nach DIN EN 1610 alle 5 Jahre. Die festgestellten Undichtheiten bzw. Schäden sind gemäß DIN 1986-30 Abschnitt 11 zu dokumentieren, zu bewerten sowie nach Maßgabe des Abschnittes 12 zu sanieren.
- 6.1.21.7 Entwässerungsanlagen, in denen im Brandfall verunreinigte Löschwässer zu einer Rückhalteeinrichtung abgeleitet werden, sind unter Berücksichtigung des § 22 AwSV sowie nach Maßgabe der DIN 1986-30:2012-02 zu warten, zu prüfen und instand zu setzen. Dies umfasst auch wiederkehrende Dichtheitsprüfungen nach DIN EN 1610 alle 5 Jahre. Die festgestellten Undichtheiten bzw. Schäden sind gemäß DIN 1986-30 Abschnitt 11 zu dokumentieren, zu bewerten sowie nach Maßgabe des Abschnittes 12 zu sanieren.

Prüfpflichten

- 6.1.22 Die Anlage ist nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen.
- 6.1.23 Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Abs. 1 und 46 Abs. 5 AwSV).

Lagerbehälter (Tanks)

- 6.1.24 Die Tanks müssen den baurechtlichen Anforderungen entsprechen und gebrauchstauglich sein. Insbesondere muss die chemische Widerstandsfähigkeit des Bauprodukts gegenüber dem jeweiligen Lagermedium gegeben sein.
- 6.1.25 Die Tanks müssen wie folgt ausgerüstet sein:
- Überfüllsicherung,
 - Füllstandsanzeige,
 - Leckanzeigesystem,
 - Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern sowie
 - nicht absperrbare Be- und Entlüftungseinrichtungen zur Verhinderung gefährlicher Über- und Unterdrücke.
- 6.1.26 Die Gründung sowie der Einbau bzw. die Aufstellung haben so zu erfolgen, dass Verlagerungen, Neigungen und Zwängungen, welche die Sicherheit der Anlage gefährden, nicht eintreten können (TRwS 791-1 Abschnitt 4.1 Abs. 4).

Oberirdische Tanks

- 6.1.27 Einwandige Tanks sind in einer Rückhalteeinrichtung aufzustellen.
- 6.1.28 Tanks mit Flüssigkeiten, die beim Freiwerden miteinander reagieren können oder unerwünschte Reaktionen hervorrufen, sind so zu lagern, dass die Flüssigkeiten nicht in Kontakt kommen können (z. B. getrennte oder unterteilte Auffangräume).
- 6.1.29 Tanks aus verschiedenartigen Werkstoffen dürfen nicht in derselben Rückhalteeinrichtung aufgestellt werden, wenn im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.
- 6.1.30 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen jederzeit möglich ist (§ 18 Abs. 5 AwSV).

- 6.1.31 Die Tanks sind durch geeignete Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rammschutz) gegen Beschädigungen durch Anfahren ausreichend zu schützen.
- 6.1.32 Die Befüllanschlüsse sind über flüssigkeitsdichten Flächen anzubringen (z. B. Auffangraum oder Abfüllfläche). Verwechslungen mit anderen Anschlüssen müssen ausgeschlossen sein.

Unterirdische Tanks

- 6.1.33 Bei unterirdischen Tanks sind nur Leckanzeigeflüssigkeiten ohne Wassergefährdung oder Unterdrucksysteme zur Leckanzeige zulässig.
- 6.1.34 Bei Einbau in Bereichen, in denen mit der Veränderung der Lage durch Grundwasser oder Staunässe zu rechnen ist, sind unterirdische Tanks zu verankern oder durch entsprechende Belastung gegen Aufschwimmen zu sichern, wobei die Verankerung oder Belastung mindestens 1,1-fache Sicherheit gegen den Auftrieb des leeren Tanks bei vollständiger Überflutung haben muss (TRwS 791-1 Abschnitt. 4.3.2.2). Die Auftriebssicherheit ist nachzuweisen. Der Auftrieb der Verankerung ist zu berücksichtigen.
- 6.1.35 Die Domschächte der Tanks und Fernfüllschächte von Tanks müssen flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet sein; Rohr- und Kabeldurchführungen sind flüssigkeitsundurchlässig abzudichten. Die Schächte dürfen keine Abläufe haben und sind so anzuordnen und abzudecken, dass kein Niederschlagswasser eindringen kann. Es wird empfohlen, Domschächte aus Stahl nach DIN 6626 zu verwenden.
Auf eine flüssigkeitsundurchlässige Ausbildung von Domschächten und zugehörigen Rohranschlüssen und Kabeldurchführungen darf verzichtet werden, soweit dies in einer – für die jeweilige Anlage einschlägigen – Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) gestattet wird und die dort beschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden.

Befüllen von Lagerbehältern

- 6.1.36 Die Befüllung von Behältern mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen darf – sofern § 23 AwSV nichts anderes regelt – nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung erfolgen.

- 6.1.37 Die Tanks dürfen nur von der dafür ausgelegten Abfüllfläche aus befüllt werden.

Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe

- 6.1.38 Die Rohrleitungen müssen so errichtet und betrieben werden, dass Undichtigkeiten schnell und zuverlässig erkennbar sind. Sie müssen so verlegt werden, dass sie gegen mögliche Beschädigungen (z. B. durch Anfahren oder Bauarbeiten) geschützt sind.
- 6.1.39 Die Rohrleitungen sind für den zu erwartenden Betriebsdruck auszulegen, sofern die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe) nichts anderes regeln. Sie müssen gegen Innenkorrosion beständig sein oder sie sind durch eine geeignete Beschichtung oder Auskleidung vor Innenkorrosion zu schützen. Rohrleitungen, die durch Korrosion von außen gefährdet sind, müssen auf geeignete Weise geschützt werden (z. B. Korrosionsschutzanstrich).
- 6.1.40 Oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 sind gemäß § 21 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AwSV mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten. Das Rückhaltevolumen muss dem Flüssigkeitsvolumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann⁷.
- 6.1.41 Die Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 sind als Rohrleitungstyp 1 gemäß TRwS 780-1:2018-05 zu planen und auszuführen. Selbstüberwachung und Prüfungen sind unter Beachtung der Abschnitte 3.5 und 3.6 der TRwS durchzuführen.
- 6.1.42 Unterirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe sind gemäß § 21 Abs. 2 AwSV unter Berücksichtigung der Technischen Regeln zu errichten und zu betreiben.

⁷ Das Rückhaltevolumen kann nach TRwS 785 bestimmt werden.

6.2 Hinweise

6.2.1 Das überplante Gelände befindet sich in der Rheinniederung und ist ca. 400 m vom Rheinufer entfernt. Das Gelände ist durch Deiche / Hochwasserschutzanlagen bzw. vorhandene Straßendammanlagen vor Überflutung bei Rheinhochwasser geschützt, sodass das Gelände bei einem Hochwasserereignis, das statistisch 1 Mal in 100 Jahren auftritt (= HQ 100), nicht überflutet wird. Es befindet sich somit, wie bereits in den Antragsunterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung festgestellt, nicht im rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins. Dennoch können bei sehr außergewöhnlichen Hochwasserereignissen Überflutungen des Grundstückes nicht ausgeschlossen werden. Auf diese Gefahr (HQ Extrem) weist auch die Hochwassergefahrenkarte hin. Dies sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Insbesondere die Trafostation, der Schaltraum und die NSHV sind technisch hochwertige Anlagen, die vor Hochwasser geschützt werden sollten. Es ist vorgesehen, diese Anlagenteile teilweise unter Geländeoberkante aufzustellen. Oberkante liegt in diesem Bereich bei +84,91 mNHN. Die Wasserspiegellagen der jeweiligen Hochwasserereignisse stellen sich an dem hiesigen Rhein-km von ca. 504,26 etwa wie folgt ein:

HQ Extrem = 87,03 mNHN

HQ 200 = 85,91 mNHN

HQ 100 = 85,80 mNHN

Es ist zu empfehlen, soweit als möglich auf eine Schadensminderung hinzuwirken, indem eine hochwasserangepasste Bauweise angestrebt wird, die über das übliche Schutzziel am Rhein hinaus, d. h. nicht nur vor dem 200-jährlichen Hochwasserereignis (HQ 200) schützt, sondern die die Anlagen möglichst auch vor einem HQ Extrem sichert.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich auch bei der Zustimmung zu diesem Vorhaben kein Schadensersatzanspruch sowie Anspruch auf Errichtung von Hochwasserschutzanlagen ableiten lässt.

6.2.2 Das Grundstück liegt in der Erdbebenzone 0.

6.2.3 Die Anlage ist der Gefährdungsstufe B nach § 39 AwSV zuzuordnen.

- 6.2.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, stand-sicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Abs. 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)⁸.
- 6.2.5 Für Anlagenteile gilt:
- 6.2.5.1 Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Als geeignet gelten die in § 63 Abs. 4 WHG genannten Anlagenteile. §§ 41 und 42 AwSV bleiben unberührt. Hinweise zur formalen Eignung von Anlagenteilen können TRwS 786:2020-10 Anhang A entnommen werden.
- 6.2.5.2 Anlagenteile nach § 63 Abs. 4 WHG können auch bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) als geeignete Anlagenteile angesehen werden, wenn vergleichbare Randbedingungen vorliegen.
- 6.2.5.3 Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
- 6.2.5.4 Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.

⁸ Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

- 6.2.5.5 Die Technischen Baubestimmungen⁹ nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
- 6.2.6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
- 6.2.7 Vor einer Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind eine Zustandsbegutachtung der schadhaften bzw. mangelbehafteten Anlagenteile durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen in einem Instandsetzungskonzept festzulegen (vgl. § 24 Abs. 3 AwSV). Die in Technischen Regeln nach § 15 AwSV sowie in bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung sind zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
- 6.2.8 Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus den Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteeinrichtungen mit Schildern. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.
- 6.2.9 Die Festsetzung weiterer Auflagen bleibt insbesondere für den Fall der Ausführung der Anlage als alkalische Elektrolyseanlage vorbehalten.

⁹ Gemeint sind die Technischen Baubestimmungen nach § 87a LBauO in Verbindung mit der Anlage zur „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB)“.

6.2.10 Es gelten die Bestimmungen der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Mainz und der Verbandsgemeinde Bodenheim vom 03. Dezember 2009.

6.2.11 Belange des anlagenbezogenen Gewässerschutzes der unteren Wasserbehörde sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

7 Bauaufsichtliche Belange

7.1 Bedingung

7.1.1 Vor Baubeginn ist dem Bauamt der Stadt Mainz, Abteilung Bauaufsicht, mit der Baubeginnsanzeige der Name, die Anschrift und die Berufsbezeichnung der bauleitenden Person im Sinne § 56a Landesbauordnung (LBauO) mitzuteilen (§ 55 Abs. 1 Satz 3 LBauO). Eine Kopie der Mitteilung ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht und Staatliche Gewerbeärzte, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße zu richten.

7.1.2 Vor Baubeginn ist dem Bauamt der Stadt Mainz, Abteilung Bauaufsicht, eine Bescheinigung eines bzw. einer Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Nachweises über die Standsicherheit des Gebäudes vorzulegen.

Hinweis:

Zur Bescheinigung gehören der Prüfbericht sowie eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise und aller zugehörigen Zeichnungen. Für den Prüfbericht ist der durch das Ministerium der Finanzen vorgegebene Vordruck (siehe Anlage) zu verwenden.

7.2 Hinweise

7.2.1 Das Vorhaben stellt ein "Vorhaben besonderer Art und Nutzung" im Sinne des § 50 LBauO dar.

7.2.2 Für das Vorhaben sind keine zusätzlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu schaffen.

- 7.2.3 Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Zentralkläranlage“, I 24 Teil I, rechtskräftig seit 25. Oktober 1991 und I 24 Teil IV, rechtskräftig seit 26. Juni 1991 und beurteilt sich somit nach § 30 Abs. 1 BauGB. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.
- 7.2.4 Die, der Genehmigung beiliegenden Formulare für Baubeginn und Fertigstellungen sind entsprechend dem Baufortschritt an das Bauamt der Stadt Mainz (Amt 60), Postfach 3820, 55028 Mainz, zu senden. Sofern zutreffend sind der Anzeige der Rohbauvollendung Befähigungsnachweise zum Schweißen von Stahl- bzw. Aluteilen beizufügen. Mit dem ebenfalls beigefügte „Roten Punkt“ ist entsprechend der beigefügten „Informationen zum Baustellenschild“ zu verfahren.

8 Brandschutztechnische Belange

Brandschutzkonzept (BSK)

8.1 Auflagen

- 8.1.1 Das Brandschutzkonzept ist insbesondere in nachfolgend genannten Punkten zu prüfen und bis spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage ggf. entsprechend zu überarbeiten:

Zufahrten zum Gebäude (BSK S. 13, Pkt. 4.2)

- 8.1.1.1 Bei Errichtung und Betrieb von Flächen für die Feuerwehr ist die Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz zu beachten.
Hinweis: Abweichend zu den Angaben im BSK wird in der Richtlinie von einem zulässigen Gesamtgewicht von 180 kN und einer Achslast von 120 kN ausgegangen.

Rohrbrücken/Medien (BSK S. 30, Pkt. 9.2)

- 8.1.1.2 Das Brandschutzkonzept ist dahingehend zu konkretisieren, welche Schutzmaßnahmen gegen ein Anfahren ergriffen werden (Anfahrerschutz, Schnellverschlussventile zum Verschließen der Leitungen bei einer Leckage, etc.). Die Vorlage der Dokumente erfolgt im Zuge der Umsetzung der Auflage Nummer 1.2.1 dieses Bescheides.

Hinweis: Im BSK gibt es keine Ausführungen dazu, ob die Rohrbrücke mit den Medienleitungen (Sauerstoff und Wasserstoff) in einem Bereich liegt, der vor Anfahren mit einem Fahrzeug geschützt werden muss.

Gefahrenmeldeanlage (BSK S. 34 f., Pkt. 12, sowie Explosionsschutzdokument S. 12, Pkt. 4.4)

- 8.1.1.3 Bei der Detektion einer Leckage ist umgehend die Feuerwehr zu alarmieren. Zusätzlich zur manuell alarmierten Feuerwehr ist eine Leckage mit Austritt von Wasserstoff sowohl akustisch mittels Hupen als auch optisch mittels grüner Blitzleuchten zu signalisieren. Die exakte Ausführung sowie die Position der Blitzleuchten und Hupen sind mit der Feuerwehr Mainz abzustimmen.

- 8.1.1.4 Die Aufschaltung der Leckagemeldung auf die Brandmeldeanlage ist erforderlich. Die aktuellen Technischen Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen im Stadtgebiet Mainz (TAB) sind hierbei einzuhalten/ umzusetzen.

Hinweis: Eine Aufschaltung der Leckagemeldung auf die Brandmeldeanlage stellt eine Änderung der bestehenden Anlage im Sinne der Nr. 1.1 des Merkblatts „Technische Anschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen im Stadtgebiet Mainz“ Version 2.0, Stand 01/2016 dar.

Löschwasserversorgung (BSK S. 40 f., Pkt. 15.1)

- 8.1.1.5 Am Nachklärbecken ist ein Löschwassersauganschluss (Form A, B oder C nach DIN 14 244) mit Saugrohr DN 125 erforderlich und ggf. entsprechend zu errichten.

Hinweis: Zur Kühlung sowohl des Wasserstoff- als auch des Sauerstofftanks bei einer thermischen Einwirkung von außen (z. B. Beflammung durch Brand in der unmittelbaren Umgebung) sind große Mengen Löschwasser

erforderlich. Durch die Feuerwehr Mainz wird ein Verbrauch von ca. 5.000 l/min zur Kühlung angesetzt. Durch die Hydranten auf dem Gelände kann ein Löschwasserbedarf von ca. 3.900 l/min (234 m³/h) zur Verfügung gestellt werden. Die Differenz kann aus dem Nachklärbecken entnommen werden.

8.1.1.6 Die Nutzbarkeit des Nachklärbeckens als Löschwasserversorgung und der unter 8.1.1.5 genannte (zu errichtende) Löschwassersauganschluss sind im Feuerwehrplan darzustellen.

8.1.2 Abweichungen zu Festlegungen der unter 8.1.1 genannten Punkte des Brandschutzkonzeptes bedürfen der Zustimmung der Berufsfeuerwehr Mainz.

Hinweis: Das Brandschutzkonzept (BSK) des Sachverständigenbüros TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 31. März 2022, Vorgangsnummer BSK-763-AT / 1034946 / 268411079, wird als Grundlage für die brandschutztechnischen Maßnahmen zum Bauvorhaben und unter Beachtung der brandschutztechnischen Auflagen akzeptiert und ist in vollem Umfang zu realisieren.

Explosionsschutzdokument

8.1.3 Der dem Explosionsschutzdokument beigelegte Explosionsschutzplan ist als separater Plan dem Feuerwehrplan beizufügen.

Löschwasserrückhaltung

8.1.4 Der Feuerwehr Mainz ist mitzuteilen, welche Art der Elektrolyse zur Ausführung kommt und ob eine Löschwasserrückhaltung erforderlich wird. Die Vorlage der Dokumente erfolgt im Zuge der Umsetzung der Auflage Nummer 1.2.1 dieses Bescheides.

8.1.5 Bei Nutzung der alkalischen Elektrolyse ist die Löschwasserrückhaltung als separater Plan im Feuerwehrplan darzustellen.

Risikobeurteilung

- 8.1.6 Bei der Risikobeurteilung ist die Gefährdung durch Explosion und die Gefährdung durch Wärmestrahlung zusätzlich zu betrachten. Die Risikobeurteilung ist vor Beginn der Errichtung der Anlage entsprechend zu ergänzen.
- 8.1.7 Es sind Ausbreitungsberechnungen zur Bestimmung eines angemessenen Sicherheitsabstandes für die Wasserstoff- und Sauerstofflagerung erforderlich. Sich aus der Berechnung der Sicherheitsabstände ergebende erforderliche Schutzmaßnahmen sind dann erneut zu betrachten und zu bewerten.
- 8.1.8 Es ist anzugeben, wie vor der bei Tageslicht nur sehr schlecht oder gar nicht sichtbaren Wasserstoffflamme gewarnt wird (z. B. mittels IR-/ Wärmebildkamera). Die Maßnahmen sind mit der Feuerwehr Mainz abzustimmen.
- 8.1.9 Ein sich aus den vorher genannten Forderungen ergebender Feuerwehreinsatzplan ist mit der Feuerwehr Mainz abzustimmen.

Feuerwehrplan

- 8.1.10 Der vom gesamten Objekt vorhandene Feuerwehrplan ist nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend zu ergänzen. Detailfragen sind bereits in der Entwurfsphase mit der Feuerwehr abzustimmen. Der mit der Feuerwehr Mainz abgestimmte und genehmigte Feuerwehrplan ist der Berufsfeuerwehr Mainz in dreifacher Ausfertigung spätestens bis zur Inbetriebnahme zu übergeben.
- 8.1.11 Des Weiteren sind die oben genannten Pläne auf einem Datenträger (CD-ROM) in einem jpg-/bmp- alternativ auch tif-Format abzuspeichern und der Feuerwehr auszuhändigen. In unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale ist ein Gefach vorzusehen, in dem ein Exemplar des oben genannten Feuerwehrplans deponiert wird. Dieses Gefach ist mit der Aufschrift "Feuerwehrpläne" zu kennzeichnen.

Fertigstellungsanzeige/Bescheinigung

- 8.1.12 Vor der Ingebrauchnahme ist mit der Fertigstellungsanzeige (d. h. zwei Wochen vor der abschließenden Fertigstellung) durch den Sachverständigen für baulichen Brandschutz bei der Feuerwehr der Stadt Mainz eine Bescheinigung vorzulegen, in der die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten in Bezug auf den Brandschutz entsprechend der Bauunterlagen bestätigt wird (§ 78 Abs. 7 LBauO).

9 Naturschutz

9.1 Auflagen

- 9.1.1 Eine qualifizierte ökologische Bauaufsicht ist zu beauftragen, welche die Umsetzung der naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Bauablauf gewährleistet sowie die Baumaßnahme allgemein begleitet.

- 9.1.2 Das gesamte Baufeld ist durch eine faunistisch versierte Bauaufsicht auf artenschutzfachliche Belange hin zu beobachten und zu begleiten. Entsprechend relevante Ereignisse, welche nicht vorhersehbar waren und somit nicht in den vorgelegten Unterlagen berücksichtigt werden konnten, wie das Einwandern von Tieren in das Baufeld, sind unverzüglich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat 42 – Obere Naturschutzbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße mitzuteilen.

9.2 Hinweise

- 9.2.1 Durch die eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere die Allgemeine Vorprüfung zum UVPG, den Begrünungsplan und die visuelle Darstellung sowie eine entsprechende Umsetzung der Maßnahmen sind weitere, über die unter 9.1 formulierten hinausgehende, Nebenbestimmungen für die Genehmigung entbehrlich.
- 9.2.2 Eine Eingrünung und/oder Fassadenbegrünung der baulichen Anlage ist aus brandschutztechnischen Gründen nicht möglich.

10 Gesundheitsschutz

10.1 Hinweis

Die Bereiche des Infektionsschutzes und der Trinkwasserverordnung werden nicht erkennbar berührt.

11 Archäologie

11.1 Auflagen

11.1.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

11.1.2 Die Auflage Nummer 11.1.1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE).

11.1.3 Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/ Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

11.1.4 Die Direktion Landesarchäologie ist an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

11.1.5 Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

12 Denkmalschutz

12.1 Hinweis

Die Belange des Denkmalschutzes sind durch das Vorhaben nicht berührt. Regelungen durch das hierfür zuständige Bauordnungsamt sind insofern entbehrlich.

13 Raumordnung und Landesplanung

13.1 Hinweis

Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, da sich die geplante Elektrolyseanlage innerhalb des beplanten und bebauten Betriebsgeländes befindet.

IV. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Elektrolyse-Anlage dient neben der Erzeugung von Sauerstoff auch der Herstellung von Wasserstoff durch Umwandlung in industriellem Umfang und fällt somit nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In der Anlage 1 sind Vorhaben der Nr. 4.2 in Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet, weshalb nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung durchgeführt wurde.

Die vorgenommene allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, wenn für das Vorhaben die einschlägigen Bestimmungen und die vorgelegten Konzepte eingehalten werden sowie der Stand der Technik umgesetzt wird.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wurde festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) bestand.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR als Antragstellerin.

Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Kostenbescheid vorbehalten, der auf Grundlage der geforderten Unterlagen (siehe Kapitel III / Auflage Nummer 1.2.1) erlassen wird.

VI. Begründung

1 Sachverhalt

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR betreibt am Standort Industriestraße 70 das Zentralklärwerk Mainz mit einer Ausbaugröße von 400.000 Einwohnerwerten. Um die Reinigungswirkung zu steigern und den Gewässerzustand im Rhein zu verbessern, soll das Zentralklärwerk mit einer vierten Reinigungsstufe ausgestattet werden, in der unter anderem eine Ozon-Anlage zum Einsatz kommt. Der dafür benötigte Sauerstoff soll in der Elektrolyse-Anlage (Los 1) erzeugt werden. Der im Prozess entstehende Wasserstoff soll in das örtliche Erdgasnetz eingespeist und einer Wasserstoff-Tankstelle zugeleitet werden.

Die Anlage besteht aus den folgenden Komponenten:

Bezeichnung	Nr.	Auslegungsdaten
Elektrolyseur	BE01	1,25 MW, bis 30 bar
Wasserstoffspeicher	BE02	2 Stück, 115 m ³ Inhalt, 30 bar
Sauerstoffverdichtung	BE03	105 Nm ³ /h, 15 bar
Sauerstofftrocknung	BE04	105 Nm ³ /h, 15 bar
Sauerstoffspeicher	BE05	115 m ³ Inhalt, 15 bar
Stickstoffversorgung	BE06	600 l; 300 bar
Chemische Zusätze	BE07	5.421 kg; 1 bar

2 Verwaltungsverfahren

Am 23. Dezember 2021 reichte der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR bei der SGD Süd den Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb der Elektrolyseanlage auf dem Gelände des Zentralklärwerts Mainz ein.

Die eingereichten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3 bis 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben. Neben Formularsatz und technischer Beschreibung anhand

Text und Planunterlagen enthalten die vorgelegten Unterlagen weitere gutachterliche Ausführungen, wie eine Schallimmissionsprognose.

Am 28. Dezember 2021 wurden die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden und die Stadt Mainz, beteiligt. Durch die Nachreichung von ergänzenden Unterlagen und Vornahme von Korrekturen durch die Antragstellerin, konnte am 29. März 2022 die Vollständigkeit des Antrags festgestellt werden.

Das Vorhaben wurde am 02. Mai 2022 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz sowie bereits am 29. April 2022 auf der Internetseite der SGD Süd öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde am 29. April 2022 auf die Bekanntmachung in der Ausgabe für Mainz der Tageszeitung „Allgemeine Zeitung“ hingewiesen.

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR als Antragstellerin wurde ordnungsgemäß über das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung, den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens und die am Verfahren Beteiligten unterrichtet.

Insgesamt wurden die folgenden Fachbereiche und Behörden bzw. Institutionen gehört:

Stadt Mainz

Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz

Stadtverwaltung Mainz

Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz
(Stellungnahme vom 12.05.2022, Az.: 17 41 15/WBM/2022 4.1.12 PtG)

Amt für Gesundheitswesen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Große Langgasse 29, 55116 Mainz

(Mitteilung vom 25.04.2022, Az.: 42a-41433-20 – 00112-2022)

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Außenstelle Archäologie Mainz,

Große Langgasse 29, 55116 Mainz

(Stellungnahme vom 04.08.2022, Az.: -)

Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach
(Mitteilung vom 11.10.2022, Az.: -)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Referat 22
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz
Kaiserstraße 31, 55116 Mainz
(Stellungnahme vom 13.06.2022, Az.: 22/04/5.1/2021/0102)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Referat 33
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz
Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz
(Stellungnahme vom 09.05.2022, Az.: Mz 411.0, 40-11; 3/Bo:33)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Referat 41
Obere Landesplanungsbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße
(Stellungnahme vom 10.05.2022, Az.: 14-437-30:41)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Referat 42
Obere Naturschutzbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 14 - 67433 Neustadt an der Weinstraße
(Stellungnahme vom 05.05.2022, Az.: 42/553-017)

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 09. Mai 2022 bis 08. Juni 2022 bei der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, zur Einsichtnahme aus.

Schriftliche oder elektronische Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 08. Juli 2022 erhoben werden. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Ein Erörterungstermin fand nicht statt. Eine Bekanntmachung über den Wegfall wurde am 25. Juli 2022 im Staatsanzeiger, auf der Internetseite der SGD Süd und in der Tageszeitung „Allgemeine Zeitung Mainz“ veröffentlicht.

In dem gemäß § 4 BImSchG durchzuführenden Verfahren haben die beteiligten Behörden bzw. Institutionen keine Einwände zu dem Vorhaben geäußert. Die von ihnen vorgeschlagenen, für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Bescheid übernommen. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung war damit zu entsprechen.

3 Rechtsgrundlage

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den §§ 4, 6 und 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Nr. 4.1.12 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Liegen die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden, das heißt die Antragstellerin hat hierauf einen Rechtsanspruch.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegend erfüllt sind, ist die Genehmigung zu erteilen.

4 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben bedarf, wie oben dargestellt, der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und deren Anhang 1, Nummern 4.1.12. Sachlich zuständige Genehmigungsbehörden für die Entscheidung über die Genehmigung sind gemäß § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in Verbindung mit Nr. 1.1.1 Ziffer 2 der zugehörigen Anlage die Struktur- und Genehmigungsdirektionen. Örtlich zuständig ist nach § 8 Verwaltungsorganisationsreformgesetz sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße.

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß als förmliches Verfahren gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit den Bestimmungen der 9. BImSchV durchgeführt. Einzelheiten zum Verfahrensablauf sind dem Kapitel VI / 2 „Verwaltungsverfahren“ zu entnehmen.

5 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

5.1 Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG und Erfüllung der sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten

Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden.

5.2 Erfüllung anderer öffentlich-rechtlicher anlagenbezogener Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage stehen nach dem Ergebnis der Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

6 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 11-14 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG).

Die weiterhin erforderliche, konkretisierende Kostenfestsetzungsentscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

VIII. Anlagen

Antragsunterlagen mit Sichtvermerk (werden mit getrennter Post zugesandt)

Kennzeichnung „Roter Punkt“, Informationen zum Baustellenschild, Formular Baubeginnsanzeige, Formular Rohbaufertigstellungsanzeige, Formular Fertigstellungsanzeige

Mit freundlichen Grüßen



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

ArbSchG Arbeitsschutzgesetz vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist.

ArbStättV Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist.

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

BaustellV Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist.

BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist.

4. BlmSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

9. BlmSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist.

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

DSchG Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, 159) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. 2021, 543).

GefStoffV Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist.

ImSchZuVO Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. 2002, 280) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Dezember 2020 (GVBl. 2020, 672).

KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

LBauO Landesbauordnung vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, 365) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. 2021, 543).

LBodSchG Landesbodenschutzgesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. 2005, 302) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. 2020, 287).

LGebG Landesgebührengesetz vom 03. Dezember 1974 (GVBl. 1974, 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. 2017, 106).

LVwVfG Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. 1976, 308) zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, 487).

LWG Landeswassergesetz vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. 2022, 118).

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

VwORG Verwaltungsorganisationsreformgesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. 1999, 325) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. April 2014 (GVBl. 2014, 33).

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.